



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Aufbewahrungsfristen im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stand vom 21.03.2025 15:35:51 bis 12.05.2025 14:57:51

Angegeben von:

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (R001696) am 27.06.2024

Beschreibung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufbewahrungsfristen für Erziehungshilfe- und Heimakten sollten angepasst werden. Für Heime sollte eine Regelung in § 47 SGB VIII erfolgen. Für ambulante Leistungen sollte in § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bestimmt werden, dass die Erziehungshilfeakte 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person aufzubewahren sind.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 368/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Zuständiges Ministerium: BMFSFJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMFSFJ) (20. WP): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Vorgang)

2. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/13183 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Zuständiges Ministerium: BMFSFJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMFSFJ) (20. WP): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Kinder- und Jugendpolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 8 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2406200192 \(PDF - 2 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 28.05.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]